

# Bucher Hydraulics

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren

### 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

„AGB“: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bucher Hydraulics für den Verkauf von Waren.

„Vertrag“: die Auftragsbestätigung des Lieferanten einschließlich der AGB, die dazugehörige Bestellung des Kunden, das dazugehörige Angebot des Lieferanten und sonstige von den Parteien vereinbarte Dokumente für den Verkauf von Waren.

„Kunde“: die Partei, die gemäß dem Vertrag die Waren erwirbt.

„Lieferant“: die Partei, die gemäß dem Vertrag die Waren an den Kunden verkauft.

„Waren“: die Produkte, die der Lieferant dem Kunden gemäß dem Vertrag zu liefern hat.

„Software“: die Software, die für den Betrieb der Waren erforderlich ist und als integraler Bestandteil der Waren geliefert wird.

### 2 Geltungsbereich, Rangfolge

2.1 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2.2 Diese AGB gelten für Werkleistungen und Dienstleistungen sinngemäß. Anstelle der Annahme der gelieferten Waren tritt bei Werkleistungen die Abnahme der erbrachten Werkleistungen und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

2.3 Der Vertrag unterliegt ausschließlich diesen AGB. Sofern der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, werden entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden nicht Bestandteil des Vertrags. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Lieferant eine Lieferung an den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

2.4 Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Vertragsbestandteilen und sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, hat die Auftragsbestätigung des Lieferanten Vorrang vor den AGB und die AGB Vorrang vor allen anderen Vertragsbestandteilen.

### 3 Vertragsschluss, Lieferumfang

3.1 Sofern im Angebot des Lieferanten nicht anders angegeben, erlischt es automatisch dreißig (30) Tage nach Ausstellungsdatum.

3.2 Der Lieferumfang ist in der Auftragsbestätigung des Lieferanten abschließend aufgeführt.

3.3 Die Verantwortung für die Auswahl und Tauglichkeit der Waren zum vorausgesetzten Gebrauch liegt allein beim Kunden.

3.4 Alle in Katalogen, Prospekten, Preislisten usw. enthaltenen numerischen Angaben wie Gewichte, Zahlen, Maße, Kapazitätsangaben, Preise, Leistungsdaten usw. haben lediglich informativen Wert, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.

3.5 Soweit die Waren Software enthalten, gewährt der Lieferant dem Kunden das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht ein, die Software für den Betrieb und die Wartung der Waren zu nutzen, oder sorgt dafür, dass ein Dritter dies tut. Der Kunde darf keine Kopien (außer zum Zwecke der Archivierung, der Fehlersuche oder des Austausches defekter Datenträger), Updates, Upgrades oder sonstige Erweiterungen der Software erstellen. Darüber hinaus darf der Kunde die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln oder zurückentwickeln. Verstößt der Kunde gegen eine der vorgenannten Pflichten, ist der Lieferant berechtigt, das Nutzungsrecht an der Software unverzüglich zu widerrufen.

### 4 Preis, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

4.1 Der Nettopreis („Preis“) wird zwischen den Parteien im Vertrag vereinbart und versteht sich gemäß den vereinbarten Incoterms® 2020 und unverpackt. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Transport, Zoll, Versicherung, Genehmigungen, Zertifizierungen usw. werden dem Kunden zusätzlich zum Preis in Rechnung gestellt, es sei denn sie sind gemäß den vereinbarten Incoterms® 2020 ausdrücklich im Preis enthalten.

4.2 Mehrwertsteuern, Umsatzsteuern, Quellensteuern, Zölle und andere Steuern, Gebühren, Abgaben und Aufwendungen jedweder Art (zusammen „Steuern“), die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags dem Lieferanten oder seinem Personal auferlegt werden, sind nicht im Preis enthalten und müssen vom Kunden getragen werden. Werden dem Lieferanten Steuern auferlegt, wird der Kunde die Steuern innerhalb der Fälligkeitsfristen direkt an die zuständigen Behörden

zahlen. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht in der Lage, die Steuern direkt an die zuständigen Behörden zu zahlen, wird der Lieferant die Steuern entrichten, während der Kunde dem Lieferanten die entsprechenden Beträge innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt eines angemessenen Nachweises über die Zahlung der Steuern durch den Lieferanten erstatten wird.

4.3 Der Lieferant kann den Preis anpassen, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren mehr als drei (3) Monate beträgt. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, den Preis nach Vertragsschluss anzupassen, wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eintreten: (a) der vereinbarte Liefertermin wurde aufgrund von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verlängert oder muss verlängert werden; oder (b) der Lieferumfang wurde geändert; oder (c) die Ausführung des Vertrags hat sich aufgrund von nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen geändert; oder (d) Gesetze oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln wurden geändert.

4.4 Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Preis vom Kunden an den Lieferanten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum in bar und ohne jeden Abzug auf das vom Lieferanten angegebene Bankkonto zu entrichten. Wenn der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt Grund zur Annahme hat, dass das Gebaren oder die Finanzlage des Kunden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht rechtfertigt, kann der Lieferant vom Kunden verlangen, dass er innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Aufforderung durch den Lieferanten gemäß den vom Lieferanten festgelegten neuen Zahlungsbedingungen zahlt oder eine für den Lieferanten zufriedenstellenden Zahlungssicherheit stellt. Alle Kosten im Zusammenhang mit einer Zahlungssicherheit gehen zu Lasten des Kunden.

4.5 Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine Zahlungserinnerung zu schicken.

4.6 Zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Rechten ist der Lieferant berechtigt, die Herstellung, den Versand, die Lieferung oder jede andere Tätigkeit im Rahmen des Vertrags auszusetzen, (a) bis alle nach dem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung fälligen Zahlungen auf dem Bankkonto des Lieferanten eingegangen sind; oder (b) wenn der Lieferant Grund zur Annahme hat, dass der Lieferant aufgrund des Gebarens oder der Finanzlage des Kunden die im Rahmen des Vertrags oder einer anderen Vereinbarung fällige Zahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erhalten wird, bis der Lieferant eine Vorauszahlung oder eine Zahlungssicherheit gemäß Ziffer 4.4 der AGB erhalten hat; oder (c) wenn der Kunde den Vertrag verletzt hat.

4.7 Bei einem Verstoß gegen Ziffer 4.4 oder 4.5 der AGB durch den Kunden kann der Lieferant vom Vertrag nach Maßgabe des Gesetzes zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

4.8 Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 5 Lieferung

5.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, liefert der Lieferant die Waren gemäß FCA Incoterms® 2020, Produktionsstätte des Lieferanten („Lieferung“).

5.2 Der Lieferant ist berechtigt, die Waren entweder in einer oder in mehreren Sendungen zu liefern.

5.3 Sofern FOB oder FCA Incoterms® 2020 vereinbart ist, muss der Kunde den Spediteur oder Frachtführer mindestens vier (4) Wochen vor der Lieferung der Waren auswählen und dem Lieferanten schriftlich mitteilen. Wenn der Kunde den Spediteur oder den Frachtführer nicht innerhalb von vier (4) Wochen vor der Lieferung der Waren auswählt oder dem Lieferanten nicht innerhalb der genannten Frist mitteilt, ist der Lieferant berechtigt, die Waren durch einen Spediteur oder Frachtführer seiner Wahl zu liefern.

5.4 Der Lieferant wird sich bemühen, den zwischen den Parteien vereinbarten Liefertermin einzuhalten.

5.5 Wenn der Kunde es unterlässt, die notwendigen und angemessenen Vorbereitungen für die Vertragserfüllung durch den Lieferanten zu treffen, wenn er seine Zahlungspflichten nicht erfüllt,

wenn er eine Änderung des Lieferumfangs vorschlägt oder wenn der Lieferant von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist oder wenn er aus anderen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, an der Vertragserfüllung gehindert oder beeinträchtigt wird, gilt der vereinbarte Liefertermin nicht mehr. In diesem Fall werden die Parteien sich nach Treu und Glauben schriftlich auf einen neuen Liefertermin einigen. Verzögert sich der vereinbarte Liefertermin aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so gehen alle damit zusammenhängenden Kosten zu Lasten des Kunden.

## **6 Gefahrenübergang, Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt**

6.1 Der Gefahrenübergang erfolgt gemäß der vereinbarten Incoterms® 2020. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr zu dem ursprünglich für die Lieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

6.2 Der Lieferant bleibt so lange Eigentümer der Waren, bis er alle nach diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen erhalten hat.

6.3 Der Kunde wird bei allen Maßnahmen mitwirken, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten an den Waren erforderlich sind.

6.4 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde die Waren pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten Instand zu halten und ebenfalls auf eigene Kosten zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Verschlechterung, Feuer und Wasser zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat dem Lieferanten auf dessen Verlangen ein von ihrem Versicherer ausgestelltes Versicherungszertifikat zur Verfügung zu stellen, welches die erforderliche Versicherungsdeckung nachweist. Der Kunde tritt dem Lieferanten schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den Lieferanten zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt. Der Kunde wird ferner alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Eigentumsrecht des Lieferanten in keiner Weise beeinträchtigt wird. Mit Ausnahme einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang (vgl. Ziffer 6.5 der AGB) ist der Kunde nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Lieferanten gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des Lieferanten zu informieren und an den Maßnahmen des Lieferanten zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des Lieferanten zu erstatten, ist der Kunde dem Lieferanten zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

6.5 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Waren nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs weiterveräußern. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt seinen Zahlungsanspruch gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit sämtlichen Nebenrechten an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an den Lieferanten zu leisten. Ferner informiert der Kunde seinen Abnehmer vor oder zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren über diese Abtretung und dass die Zahlung nur dann befreiende Wirkung hat, wenn sie direkt an den Lieferanten erfolgt. Außerdem verschafft der Kunde dem Lieferanten auf dessen Verlangen unverzüglich sämtliche zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen des Abnehmers betreffend. Der Lieferant kann die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Lieferanten nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Kunden vom Kunden beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Kunden sind die an den Lieferanten abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen

Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat dem Lieferanten oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann der Lieferant die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.

6.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass der Lieferant sein Volleigentum verliert. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für den Lieferanten. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

6.8 Der Lieferant ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen dem Lieferanten.

6.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelungen der Ziffer 6 der AGB nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde dem Lieferanten hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um den Lieferanten unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

## **7 Mängelhaftung**

7.1 Der Lieferant gewährleistet dem Kunden, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

7.2 Normale Abnutzung, infolge von Unfällen, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung der Waren, fehlerhaftes oder fahrlässiges Verhalten sowie infolge der Nichteinhaltung der Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferanten entstandene Mängel, Mängel infolge höherer Gewalt und Mängel infolge von Arbeiten an den Waren, wie Reparaturen oder Änderungen, die vom Kunden oder Dritten durchgeführt wurden, sind von der Mängelhaftung des Lieferanten ausgeschlossen.

7.3 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt zwölf (12) Monate, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf (Endkunde ist ein Verbraucher) statt. Sofern die mangelhafte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre. Die Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten gilt nicht für die unbeschränkte Haftung des Lieferanten gemäß Ziffer 11.1 der AGB.

7.4 Der Kunde hat die Waren unverzüglich bei deren Anlieferung zu prüfen und soweit zumutbar auch eine Probebearbeitung oder Probenbenutzung vorzunehmen, und dem Lieferanten offene Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung der Ware, schriftlich mitzuteilen. Stellt der Kunde während der Verjährungsfrist verborgene Mängel fest, so hat er diese dem Lieferanten innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an den Lieferanten schriftlich zu beschreiben. Unterlässt der Kunde vorstehende Mitteilung oder hält er die Mitteilungsfrist nicht ein, gilt die Ware als genehmigt, so dass der Kunde sämtliche Ansprüche gegen den Lieferanten in Bezug auf den jeweiligen Mangel verliert.

7.5 Hat der Kunde dem Lieferanten innerhalb der Verjährungsfrist einen Gewährleistungsanspruch gemäß Ziffer 7.4 der AGB angezeigt

und hat der Lieferant nachweislich eine mangelhafte Ware geliefert, so hat der Lieferant auf eigene Kosten und nach eigener Wahl die mangelhaften Waren zu reparieren oder zu ersetzen. Auf Anweisung des Lieferanten wird der Kunde die angeblich mangelhaften Waren entweder an den Lieferanten oder an die nächstgelegene Kundendienststelle des Lieferanten senden. Sollte sich eine Mängelanzeige als unberechtigt erweisen, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden alle dem Lieferanten entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn der Kunde hat die unberechtigte Mängelanzeige nicht zu vertreten.

7.6 Bei reparierten mangelhaften Waren gilt nur noch der nicht abgelaufene Zeitraum der ursprünglichen Verjährungsfrist. Ersetzte Waren gehen in das Eigentum des Lieferanten über.

7.7 Sofern der Lieferant zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis gemäß Gesetzesrecht und Rechtsprechung mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

7.8 Der Lieferant übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

## 8 Einhaltung von Gesetzen

8.1 Wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an den Gesundheitsschutz und die Sicherheit oder die angemessenen Sicherheitsanweisungen des Lieferanten am Standort des Kunden nicht eingehalten werden, kann der Lieferant die Erbringung von Dienstleistungen verweigern, die die Anwesenheit von Personal des Lieferanten am Standort erfordern. Sämtliche Schäden, Kosten und Ausgaben, die in Verbindung mit der Nichteinhaltung dieser Mindestanforderungen oder Anweisungen durch den Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn der Kunde hat die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen nicht zu vertreten.

8.2 Der Lieferant verarbeitet Informationen über die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer oder anderen vom Kunden beauftragte Personen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den auf der Website des Lieferanten dargelegten Grundsätzen.

8.3 Die Parteien erkennen an, dass die Waren Gesetzen und Vorschriften zur Handelskontrolle („*Handelskontrollgesetze*“) unterliegen können, die eine Genehmigung der zuständigen Exportkontrollbehörde erfordern. Der Kunde verpflichtet sich, alle Export- oder Reexportbestimmungen oder -beschränkungen einzuhalten, die von einer anwendbaren Rechtsordnung auferlegt werden. Der Kunde darf ohne die erforderliche Lizenz oder Genehmigung keine Waren, Dienstleistungen, technischen Dokumentationen, Technologien oder Know-how in ein Land liefern, exportieren oder reexportieren, das solchen Anforderungen oder Beschränkungen unterliegt. Der Lieferant übernimmt keine Gewährleistung für die Erteilung solcher Lizenzen oder Genehmigungen bzw. für deren Fortbestand nach Erteilung. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Lieferung von Waren, die den Handelskontrollgesetzen unterliegen oder unterliegen werden, zurückzuhalten oder auszusetzen und kann nicht für daraus entstehende Schäden haftbar gemacht werden. Darüber hinaus ist die weitere Vertragserfüllung durch den Lieferanten davon abhängig, dass der Kunde zu jeder Zeit alle Handelskontrollgesetze einhält.

## 9 Vertraulichkeit

9.1 Der Kunde verpflichtet sich hiermit, alle vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Verfahren, Formeln, Daten, Entwürfe, Know-how, Software, Technologie, Betriebsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse und Erfindungen (die „*vertraulichen Informationen*“) streng vertraulich zu behandeln.

9.2 Informationen, Daten oder Materialien gelten nicht als vertrauliche Informationen, wenn der Kunde nachweisen kann, dass diese Informationen, Daten oder Materialien (a) dem Kunden vor der Offenlegung durch den Lieferanten bereits bekannt waren; oder (b) vor der Offenlegung durch den Lieferanten öffentlich zugänglich waren; oder (c) ohne Verschulden des Kunden öffentlich zugänglich wird.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Weitergabe vertraulicher Informationen auf diejenigen Personen innerhalb seiner Organisation zu beschränken, welche die vertraulichen Informationen zur Vertragserfüllung kennen müssen. Der Kunde wird diese Personen über den vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen informieren und sie vor der Offenlegung vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichten.

## 10 Geistiges Eigentum

10.1 Technische Spezifikationen und Konstruktionszeichnungen, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden, bleiben alleiniges und ausschließliches Eigentum des Lieferanten und dürfen vom Kunden weder an Dritte weitergegeben noch anderweitig zugänglich gemacht werden.

10.2 Der Begriff „*geistiges Eigentum(-rechte)*“ bezeichnet alle Eigentums-, Schutz- und sonstige Rechte an geistig geschaffenen Ergebnissen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Patentanmeldungen, Erfindungen, Entwicklungen, Software, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Handelsnamen, Marken, Domännennamen, Urheberrechte, Know-how und Geschäftsgeheimnisse.

10.3 Die geistigen Eigentumsrechte und alle späteren Änderungen derselben, die vom Lieferanten vor oder nach dem Vertragsabschluss geschaffen oder an ihn lizenziert wurden, stehen einzig und allein dem Lieferanten oder dem jeweiligen Dritten zu. Soweit solche geistigen Eigentumsrechte in vom Lieferanten an den Kunden gelieferte Waren eingebettet sind, erhält der Kunde eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte für die Zwecke des Betriebs und der Wartung der Waren.

10.4 Der Lieferant ist von der Haftung für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter befreit, soweit die Rechtsverletzung aus oder im Zusammenhang mit folgenden Gründen entstanden ist, zum Beispiel: (a) Änderungen, die vom Kunden oder einem Dritten vorgenommen werden; oder (b) Verwendung der Waren unter anderen Arbeitsbedingungen, wie sie im Vertrag oder in den Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferanten vorgeschrieben sind; oder (c) Verwendung, Kombination oder Einbeziehung eines Produkts, einer Software, eines Designs, einer Technik, einer Spezifikation oder eines geistigen Eigentums, die vom Kunden oder einem Dritten stammen oder von diesem bereitgestellt wurden; oder (d) Verwendung von anderen als der aktuellen Updates, Upgrades oder der aktuellen Version der jeweiligen Software.

10.5 Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung frei, wenn Waren nach Zeichnungen, Skizzen oder anderen Anweisungen des Kunden hergestellt werden, es sei denn der Kunde hat die Verletzung des geistigen Eigentums des Dritten nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten gegen den Kunden bleiben unberührt.

## 11 Haftungsbeschränkung

11.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Lieferant unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit der Lieferant ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Lieferanten auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

11.2 Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

## 12 Höhere Gewalt

12.1 Der Begriff „*höhere Gewalt*“ bezeichnet ein Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Lieferanten oder seiner Subunternehmern liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg, terroristische Handlungen, Rebellion, Revolution, Verseuchung, Aufruhr, Streik, Sabotage, Aussperrung, Hafenerüberlastung, Sanktionen, Blockade, Embargo, Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, behördliche Vorschriften oder sonstige Auflagen, eingeschränkte Energieversorgung, Epidemien, Pandemien, Quarantäne, Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Feuer, Überschwemmung, Sturm. Die Nichtbezahlung ausstehender Beträge gilt nicht als Ereignis höherer Gewalt.

12.2 Der Lieferant gilt nicht als vertragsbrüchig, soweit die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ein Ereignis höherer Gewalt übermäßig erschwert oder verhindert wird. Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, wird der Lieferant wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt so schnell wie möglich zu beseitigen, vorausgesetzt jedoch, dass, wenn diese wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen zu einer Erhöhung der Kosten des Lieferanten für die Vertragserfüllung führen, so ist die Aufnahme oder Fortsetzung solcher Anstrengungen durch den Lieferanten von der schriftlichen Vereinbarung der Parteien über eine entsprechende Preisanpassung abhängig. Der Liefertermin oder jede andere für die Vertragserfüllung erforderliche Frist wird um die

Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten verlängert. Jede Partei hat ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit sie vor dem Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt fällig geworden sind.

12.3 Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, welches höchstwahrscheinlich die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten beeinträchtigt, wird der Lieferant den Kunden so bald wie möglich darüber in Kenntnis setzen.

12.4 Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein und dauern seine Auswirkungen für einen zusammenhängenden Zeitraum von neunzig (90) Tage an, so kann jede Partei den Vertrag nach Ablauf dieses Zeitraums durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall ist dem Lieferanten der Wert aller ganz oder teilweise ausgeführten Arbeiten, aller bestellte Materialien und der vernünftigerweise in Erwartung der Fertigstellung der Arbeiten getätigten Ausgaben sowie die Kosten für die Demobilisierung zu vergüten.

12.5 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Personen in die Einrichtungen des Kunden zu entsenden, wenn diese Reisen unter eine offizielle behördliche Reisewarnung oder einen offiziellen behördlichen Reisehinweis fallen oder diese Personen in diesem Fall Testanforderungen oder Quarantänemaßnahmen nachkommen müssen.

### **13 Rücktritt vom Vertrag**

13.1 Der Lieferant kann vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise nach Maßgabe des Gesetzes zurücktreten, wenn der Kunde den Vertrag verletzt und dieser Verletzung auch innerhalb einer ihm vom Lieferanten gesetzten angemessenen Frist nicht abhilft, sofern eine solche Frist nicht entbehrlich ist. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

13.2 Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Rücktritts des Lieferanten vom Vertrag, hat der Kunde dem Lieferanten alle Schäden und Kosten zu erstatten, die dem Lieferanten durch den Rücktritt entstehen, es sei denn der Lieferant hat die den Rücktritt auslösende Pflichtverletzung zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

### **14 Geltendes Recht, Streitbeilegung**

14.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, unterliegen – unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) – dem deutschen Recht und werden entsprechend danach ausgelegt.

14.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

### **15 Sonstige Bestimmungen**

15.1 Der Vertrag gibt die gesamte Vereinbarung und das gesamte Verständnis der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren Gespräche und Vereinbarungen.

15.2 Das Verhältnis der Parteien ist das von unabhängigen Vertragspartnern.

15.3 Änderungen am Vertrag bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter jeder Partei.

15.4 Die Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an einen Dritten übertragen, abgetreten oder abgeleitet werden.

15.5 Sollte eine Bestimmung des Vertrags von einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen des Vertrags weiterhin wirksam. Die Parteien werden nach Treu und Glauben eine Ersatzklausel für jede für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärte Bestimmung aushandeln, die der Absicht der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt.

15.6 Das Versäumnis des Lieferanten, eine Bestimmung des Vertrags durchzusetzen, ist nicht als Verzicht auf das Recht des Lieferanten auszulegen, diese Bestimmung oder eine andere Bestimmung oder ein anderes Recht nachträglich durchzusetzen.

August 2022